

Substanz angehören, dem Lebensgrund und Ursprung der obersten Kräfte. *L. c.*: *En diese drie eyghenscape syn eene onghedeilde substancie der Sielen, en levende gront, eyghendom der overster crachte.* — An einer andern Stelle, *Bd. V, S. 8*, unterscheidet Ruysbroek gleichfalls zwischen oberster Vernunft und Funken der Seele als Eigenschaften des Seelengrundes: *En oec heft die mensche een naturlyc grontneyghen te Gode overmits die vonke der Sielen en die overste redene, die altoes begheert dat goede en haet dat quade.* — Was Bonaventura *Intelligentia* bzw. *Ratio* nannte heist hier *Overste Redene*, seinem *Igniculus sapientiae* bzw. *Synderesis scintilla* entspricht die Bezeichnung *Vonke* der Sielen. Dafs Ruysbroek die Ansicht Bonaventura's von der wesentlichen Gleichwertigkeit der Seelenkräfte teilt, erhellt daraus, dafs der Seelengrund ebenso gut als *Habitus* des Verstandes wie des Willens betrachtet wird. Den Ausdruck *Synteresis* hat er nicht, derselbe findet sich desto häufiger bei anderen Vertretern der deutschen Mystik. Das geheimnisvolle Wort mußte recht geeignet erscheinen als Name für den geheimnisvollen Grund der Seele.

Aus den angeführten Beispielen dürfte die Fassung, welche der Begriff *Synteresis* innerhalb der deutschen Mystik erhalten hat, zur Genüge erhellen, ebenso wie der Zusammenhang, welcher zwischen dieser Fassung der *Synteresis* und der ursprünglichen Gestalt des Begriffes bei den Scholastikern und scholastischen Mystikern besteht.

3.

Zur Chronologie des Lebens Johanns von Salisbury.

Von

P. Gennrich

in Erlaa bei Atzgersdorf.

Durch Giesebrecht's¹ scharfsinnige Untersuchungen ist es über allen Zweifel sicher gestellt, dafs das Fragment der „hi-

1) Sitzungsberichte der Kgl. Bayer. Akademie d. Wiss. (München 1873), S. 125. — Kaisergeschichte IV, 408. Vgl. Wattenbach, *Deutschl. Geschichtsquellen* II, 225 f.

storia pontificalis“¹, welches die Geschichte Papst Eugen's III. in den Jahren 1148—1152 behandelt, von Johann von Salisbury ca. 1163² verfaßt worden ist. Pauli hat diesen Nachweis verstärkt³, zugleich aber geglaubt, die neu entdeckte Schrift dieses „seltenen“, „noch immer nicht hinreichend gewürdigten“⁴ Mannes dazu benutzen zu können, die Chronologie seines Lebens an einem bisher noch nicht genügend aufgeklärten Punkte sicher zu stellen. Es handelt sich um die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem Johann von Salisbury Kleriker des Erzbischofs Theobald von Canterbury wurde, bzw. in sein Heimatland zurückkehrte. Während man bisher hierfür gewöhnlich das Jahr 1148⁵ annahm, glaubte Pauli durch die historia pontificalis beweisen zu können, daß die Rückkehr Johann's nach England erheblich später, wahrscheinlich erst nach dem am 7. Juli 1153 erfolgten Tode Eugen's III. angesetzt werden müsse⁶.

Diese Angabe scheint als gesichert bereits angenommen zu sein⁷. Doch genauere Studien über Johann von Salisbury⁸ haben mich nebenbei dazu geführt, ihre Richtigkeit anzuzweifeln. Die Schlusfolgerungen, durch welche Pauli zu ihr gekommen ist, sind nicht zwingend, vielmehr verlangen verschiedene Momente, die in ihnen zu wenig beachtet sind, daß wir seine Ansicht fallen lassen und mehr oder weniger zu der bis dahin üblichen Annahme wieder zurückkehren.

Die Gründe, auf welche sich Pauli bei Aufstellung seiner Ansicht zunächst stützt, sind, wie bemerkt, der historia pontificalis entnommen. Hauptsächlich folgende Stellen in ihr sind es, welche die Anwesenheit Johanns in Italien, ja auch seine Zugehörigkeit zum Gefolge Papst Eugen's III. beweisen sollen:

1. „In his autem, quae dicturus sum, nihil auctore Deo scribam nisi quod visu et auditu verum esse cognovero vel quod probabilius virorum scriptis fuerit et auctoritate subnixum“⁹.

1) ed. W. Arndt, Monum. Germ. hist. script. XX, 515—545.

2) Pauli: nicht vor 1164 a. a. O. S. 268.

3) Über die Kirchenpolit. Wirksamkeit Johannes von Salisbury in Zeitschr. für Kirchenrecht XVI, 265 ff.

4) Pauli a. a. O. S. 287.

5) Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis etc. (Leipzig 1862), S. 27 (vielleicht schon 1147). — Wagenmann, RE. VII, 59. — Petersen, Joh. Saresb. Etheticus, Hamburg 1843, proem. 1149, ebenso Demimuid, Jean de Salisb. (Paris 1873), p. 45. — Hauréau, Biogr. univers., T. XXVI, p. 531, erst 1151.

6) a. a. O. S. 272.

7) Zöpffel giebt sie ohne weitere Bemerkung im Lexikon für Theologie und Kirchenwesen, 2. Aufl., S. 534.

8) Über seine Staats- und Kirchenlehre.

9) Hist. pont. a. a. O. S. 517.

2. „... quod vidi, loquor et scribo . . .“¹, cf. „liceat ea audierim, ut pote qui praesens aderam“².

3. „ea capitula . . . nec inter acta concilii, nec in domini Eugenii regesto potui reperire“³.

4. „his (sc. einer Verhandlung vor Eugen über den Ehescheidungsantrag des Grafen Hugo von Apulien) praesens interfui, unde ea ad gloriam Dei et honorem tanti pontificis curavi diligentius enarrare“⁴.

Diese Verhandlung kann nicht vor dem 11. Juni 1151 angesetzt werden, denn sie fand in Rom⁵ statt, und dorthin kehrte der Papst erst an jenem Tage zurück, nachdem er bis dahin vom 23. November 1150 an sich in Florenz aufgehalten hatte⁶.

Diese aus der Hist. pont. entnommenen Beweisgründe sucht Pauli weiter durch folgende aus anderen Schriften Johann's gezogene Zeugnisse zu verstärken:

5. „neque id quidem in angulo, sed considentibus fratribus sancto Eugenio praesidente, quando adversus innocentiam meam Ferentini gratis excanduerunt, publice protestatus est“⁷.

Das muß also in der unter Nr. 4 angegebenen Zeit gewesen sein.

6. „Egregium quiddam in talibus accidit in Apulia temporibus meis. Regnante Rogero Siculo contigit . . .“⁸.

Roger starb im Anfang des Jahres 1154⁹.

7. „Memini me ipsum in Apulia divitis cuiusdam interfuisse coenae“¹⁰.

8. „eram enim Romae praesidente beato Eugenio, quando prima legatione missa in regni sui (sc. Friedrichs I.) initio . . .“¹¹.

Friedrich I. wurde am 4. März 1152 zum deutschen König gewählt.

Die von Pauli noch berührten Stellen Polier. V, 15 (a. a. O. S. 577) und VI, 19 (a. a. O. S. 616), die auf Johanns Bekanntschaft mit Eugen III. hinweisen, sind für die Zeitbestimmung ohne Belang.

1) Hist. pont. a. a. O. S. 522.

2) a. a. O. S. 525.

3) a. a. O. S. 525.

4) a. a. O. S. 543.

5) a. a. O. S. 542.

6) a. a. O. S. 539 vgl. Pauli a. a. O. S. 273.

7) Polieraticus VI, 24 (Migne, T. 199, p. 624).

8) Polier. VII, 19 a. a. O. S. 682.

9) Vgl. Schaarschmidt S. 31.

10) Polier. VIII, 7 a. a. O. S. 735, vgl. ep. 85 a. a. O. S. 72.

11) ep. 59 a. a. O. S. 39.

Was ergibt sich nun, wenn man die hier zusammengestellten Zeugnisse einer unbefangenen Prüfung unterwirft? Es ergibt sich daraus:

1. Dafs Johannes als Augenzeuge dem im Anfang des Jahres 1148 in Rheims versammelten Konzile beiwohnte¹, auf dem auch Bernhard von Clairvaux² und Erzbischof Theobald von Canterbury anwesend waren. — Letzterer war um jene Zeit von König Stephan verbannt worden und konnte erst 1148³ wieder nach England zurückkehren. — Aber es geht nicht daraus hervor, dafs er von allen Handlungen Eugen's etwa als Augenzeuge berichten kann. Denn das „quod vidi etc.“ (Nr. 2) bezieht sich nach dem Zusammenhang nur auf die Vorgänge während des Konzils; bezüglich des sonst von ihm Erzählten fügt er ausdrücklich hinzu „vel quod probabilius . . .“ (Nr. 1).

2. Dafs Johannes vom Anfang des Jahres 1151 bis Mitte 1152 sicher (vgl. Nr. 5. 4. 8), vielleicht auch noch länger, bis spätestens Ende 1153 (vgl. Nr. 6) in Italien sich aufgehalten hat, und zwar nacheinander in Florenz, Rom und Apulien. Der unter Nr. 7 erwähnte Aufenthalt in Apulien kann derselbe sein, wie der Nr. 6, kann aber auch in eine spätere Zeit fallen⁴. Nr. 3 hat für mich keine Beweiskraft im Pauli'schen Sinne. Denn um im päpstlichen Archiv zu forschen, brauchte Johann nicht dauernd am päpstlichen Hofe zu sein.

Jedenfalls können in alledem doch wohl kaum „vollgültige Beweise“ dafür gesehen werden, dafs Johann „im Gefolge Papst Eugen's gleich nach dem Konzil über die Alpen gegangen“⁵ — die Rückkehr erfolgte im Juni 1148⁶ — und bis zum Tode Eugen's bei ihm in Italien geblieben sei. Im Gegenteil glaube ich durch andere, sofort anzuführende, zum Teil von Pauli in seinem Sinne benutzte Zeugnisse den Beweis erbringen zu können, dafs Johann unmöglich erst so lange Zeit nach dem Rheimser Konzil nach England zurückgekehrt, in den Dienst Theobalds eingetreten sein kann.

Schon dagegen, dafs Johann den Papst Eugen III. nach dem Konzil auf seiner Rückreise nach Italien begleitet habe, scheint mir die Art und Weise zu sprechen, wie er über diese in seiner Hist. pont. berichtet: „Italiam ingressus est (sc. papa) et ideo prout ab aliquibus dicebatur festinacius, quia iam au-

1) Vgl. auch Polic. II, 22, a. a. O. S. 450.

2) Hist. pont. p. 522.

3) Hist. pont. p. 532.

4) Darüber weiter unten.

5) Pauli a. a. O. S. 272.

6) Hist. pont. p. 531.

dierat christianorum exercitus in oriente esse confectos . . .¹. Dieses „prout ab aliquibus dicebatur“ deutet doch wohl darauf hin, daß der Verfasser der historia damals nicht bei Eugen war.²

Die Hauptinstanz aber gegen Pauli's Ansicht ist jenes unmißverständliche und, soviel ich weiß, nirgends angefochtene Wort Johanns im Prolog zum Polieraticus: „iam enim annis fere duodecim nugatum esse taedet“³. Der Zeitpunkt, wann dies geschrieben ist, läßt sich aus dem Polier. selbst ziemlich genau bestimmen: er fällt in die Sommermonate des Jahres 1159⁴. Wir werden danach also den Aufenthalt Johanns am erzbischöflichen, bzw. königlichen Hofe in England spätestens Ende 1148 beginnen lassen müssen. — Natürlich schließt das nicht aus, daß dieser Aufenthalt Unterbrechungen erfuhr. Auch sonst läßt sich dieses Ergebnis sehr gut mit dem in Übereinstimmung bringen, was wir über diese Periode in Johann's Leben wissen. Viel ist es nicht; aber so viel ist gewiß, daß Johann sich damals wie auch schon früher während seiner Studienzeit in sehr ärmlichen Verhältnissen befand und sich kümmerlich durchschlagen mußte⁵. So war er gezwungen gewesen, längere Zeit die Gastfreundschaft seines ihm eng verbundenen Freundes Peter, des damaligen Abtes von Moutier la Celle, in Anspruch zu nehmen⁶. Dieser aber verhalf ihm nicht nur zu einer selbständigen Stellung, sondern auch zur Rückkehr in sein Vaterland⁷. Er machte ihn, aufser mit anderen einflußreichen Männern⁸, auch mit seinem geistlichen

1) Hist. pont. p. 531.

2) Das Argument Pauli's, man dürfe sich durch die genaue Kenntnis, die Johannes bezüglich der in der Hist. pont. berichteten Ereignisse in England verrate, nicht dazu verleiten lassen, auf seine Anwesenheit in England daraus zu schließen, läßt sich umgekehrt gerade so gut auch auf die von ihm erzählten Vorgänge in Italien anwenden.

3) Polier. prol. a. a. O. S. 386. Diese Stelle ist von Pauli nicht beachtet und zeigt, daß es doch wohl nicht so ganz „unbegreiflich“ ist, daß man das „Ergebnis“, welches er gefunden hat, bisher „übersehen“ konnte. Pauli a. a. O. S. 274.

4) Vgl. Schaarschmidt S. 143.

5) . . . nobilium liberos, qui paupertati meae alimenta praestabant, instruendos susceperam. Metalog. II, 10, p. 868. Theobaldus de gremio et sinu nostro Mag. Joannem inopem et pauperem suscepit. ep. Petr. Cell. 115 (VII, 21). Migne T. 202; ep. Joa. Sar. 85 a. a. O. S. 71: „vestra benignitas . . . sic meam paupertatem exceptit . . .“

6) ep. Joan. Sar. 85 a. a. O. S. 71. ep. Petr. Cell. IV, 9. 5. 7; VII, 67. Vgl. Schaarschmidt S. 26f., besonders Demimuid S. 37 ff.

7) vestrum namque munus est, quod reversus sum in nativitatibus meae terram. ep. Joan. Sar. 85, p. 71.

8) Ebenda: vestrum munus est, quod principum virorum assecutus sum notitiam . . .

Oberen Bernhard von Clairvaux bekannt. Und dieser ist es gewesen, der ihn in einem uns noch erhaltenen Briefe warm und dringend dem Erzbischof Theobald empfahl. Dieser Brief ist für unseren Zweck von großer Wichtigkeit; wir setzen daher die hier besonders in Betracht kommenden Stellen desselben her. Bernhard schreibt u. a.: . . . unde factum est, ut praesentium latorem Joannem, amicum meum et amicum meorum mittam ad sublimitatem vestram . . . Praesens vobis commendaveram eum: sed nunc absens multo magis commendo . . . Si quid ergo possum, immo quia possum plurimum ante faciem vestram, providete ei, unde honeste immo honorabiliter vivere possit, sed et hoc velociter, quia non habet, quo se vertat. Interim providete ei in necessitatibus suis . . .¹

Aus diesem Briefe geht hervor, daß Bernhard schon vorher einmal persönlich den ihm durch Peter von Celle bekannt gewordenen Johann von Salisbury dem englischen Kirchenfürsten empfohlen hatte, was auf dem Konzil in Rheims geschehen sein mag²). Aller Wahrscheinlichkeit nach war Johann nach dem Konzil vorläufig wieder zu seinem Freunde nach Moutier la Celle³ zurückgegangen, weil Theobald, damals selbst in mißlicher Lage⁴, ihn noch nicht hatte aufnehmen können. Für Johann war es aber eine Lebensfrage, möglichst rasch aus seinen bedrängten Verhältnissen herauszukommen (bem.: „sed et hoc velociter . . .“ im Briefe Bernhard's). Als daher der Erzbischof englischen Boden zu betreten wieder wagen durfte, da wird er sich von neuem an Bernhard von Clairvaux um Fürsprache bei Theobald gewandt haben und nun von Bernhard mit jenem Empfehlungsschreiben direkt zu dem englischen Kirchenfürsten gesandt worden sein.

1) Bern ep. 361 (ed. Mabillon T. I, p. 326) Migne T. 182, p. 562.

2) Vgl. Schaarschmidt S. 27.

3) ep. Petr. Cell. 115 (VII, 21), Migne T. 212, p. 566. „Theobaldus de gremio et sinu nostro Mag. Joannem inopem et pauperem . . . suscepit“. Darin liegt zugleich, daß Joh. von Moutier la Celle aus direkt zu Theobald gekommen ist. Wäre letzteres erst nach dem Tode Eugen's geschehen, so müßte Johann also nach seiner Rückkehr aus Italien wieder im Kloster seines Freundes sich aufgehalten haben. Hat er nun aber erst jetzt den Empfehlungsbrief von Bernhard von Clairvaux sich verschafft, so wäre für alles dies: Rückreise aus Italien, Aufenthalt in Moutier, Reise zu Bernhard — der Zeitraum doch sehr kurz bemessen. Denn Bernhard ist bereits 43 Tage nach Eugen's Tode gestorben, am 20. August 1153 (R.E. II, 330). Daher muß Pauli selbst zugeben (a. a. O. S. 275), daß der Brief von Bernhard schon früher geschrieben sein muß. Wie paßt aber dazu das „et hoc velociter . . .“ in jenem Briefe? Davon endlich, daß Johann gar erst nach dem Vergleiche von Winchester, also nach dem 6. November, heimkehrte — welche Möglichkeit Pauli noch offen läßt, S. 272 —, kann dann gar keine Rede sein.

4) Vgl. die schon erwähnte Stelle Hist. pont. p. 532.

Ob Johann mit ihm noch auf französischem oder erst auf englischem Boden zusammengetroffen ist, läßt sich nicht ausmachen ¹. Jedenfalls aber kam er danach um den Ausgang des Jahres 1148 zu ihm.

Dieses Ergebnis macht meines Erachtens ganz sicher die von Pauli im entgegengesetzten Sinne benutzte Äußerung Johann's im Prolog zum 3. Buch seines *Metalogicus* ²: „*Si quidem Alpium iuga transcendi decies egressus Angliam, Apuliam secundo peragravi; dominorum et amicorum negotia ecclesia Romana saepius gessi et emergentibus variis causis non modo Angliam sed et Gallias multoties circumivi.*“ Das ist, wie aus *Metal.* IV, 42 ersichtlich ist, Ende des Jahres 1159 geschrieben ³.

Die etwas gezwungene Art und Weise, in der Pauli diese Aussage sich deuten muß, zeigt, wie wenig sie sich zu dem eignet, wozu er sie gebrauchen wollte, während sie andererseits ganz ungezwungen mit unserer Auffassung in Einklang zu bringen ist. Pauli nämlich findet augenscheinlich in dem „*egressus Angliam*“ = „nachdem ich England verlassen hatte“ — im allgemeinen den Zeitpunkt bezeichnet, von dem an Johann jene Reisen unternommen habe, so daß für sie der ganze Zeitraum vom Jahre 1136, in dem Johann England verließ, um in Frankreich zu studieren ⁴, bis zum Jahre 1159 offen läge. Die Konstruktion des Satzes aber sowie namentlich der Zusammenhang der Stelle lehren, daß übersetzt werden muß: „Den Kamm der Alpen habe ich zehnmal überschritten, England verlassend (von England kommend)“, so daß Johann damit sagen will, er habe von England aus diese Reisen nach Italien angetreten. Er nimmt nämlich in diesem Prolog die Nachsicht des Lesers für seine im *Metalog.* vorgetragenen logischen Untersuchungen in Anspruch: Er habe seit seiner Studienzeit sich nicht viel mehr mit dem Studium der Logik abgeben können; und daran seien neben vielen anderen Abhaltungen durch seinen Beruf hauptsächlich eben jene zeitraubenden Reisen schuld gewesen. Ist es somit ausgeschlossen, daß die hier erwähnten Reisen nach Italien von einem anderen, als dem englischen Boden aus gemacht sind, so mußte Johann, wenn er erst nach dem Tode Eugen's, also frühestens im August 1153 nach England zurückgekehrt wäre, in den nächstfolgenden fünf oder sechs Jahren fünfmal den doch immerhin langwierigen und nicht unbeschwerlichen Weg von England nach Italien hin und fünfmal wieder

1) Doch zeigt er sich mit den näheren Umständen der Rückkehr Theobald's vertraut. *Hist. pont.* p. 533.

2) a. a. O. S. 889.

3) Vgl. Schaarschmidt S. 211f.

4) Vgl. Schaarschmidt S. 13.

zurück gemacht haben¹. Wie viel leichter ordnen sich diese Reisen ein, wenn man einen Zeitraum von elf bis zwölf Jahren² zur Verfügung hat!

Wir sehen also, daß Johann von Salisbury sehr häufig zu diplomatischen Missionen an den päpstlichen Stuhl benutzt worden ist. Von einer derselben wissen wir durch ihn selbst Genaueres³: Er war von König Heinrich II. bald nach dessen Regierungsantritt, vermutlich 1155⁴, zu dem ihm persönlich befreundeten Hadrian IV. (Papst seit dem 2. Dezember 1154) gesandt worden, um von diesem für seinen Landesherrn die Erlaubnis zur Eroberung Irlands zu erwirken, welche auch der Papst in einer besonderen Bulle bereitwilligst erteilte⁵.

Was steht dem nun im Wege anzunehmen, daß Johann ebenso wie bei diesem Papst, so auch bei dessen Vorgänger Eugen III. die Interessen des englischen Königs oder Erzbischofs wahrzunehmen beauftragt wurde? So erklärt sich seine (wiederholte?) Anwesenheit in Italien auch vor dem Jahre 1153, auch in dem Fall, daß er damals schon in dem Dienste Theobalds von Canterbury stand, ganz leicht. Und wenn die Nachricht Bayles⁶: „il eut commission du Roi⁷ son maître de se tenir auprès du Pape Eugène pour les affaires de l'Angleterre“, richtig ist — ich weiß zwar nicht, worauf sie zurückgeht —, dann ist auch das Bedenkliche jenes langen Aufenthaltes in Italien, der schließlich der Hauptstützpunkt für die Ansicht Pauli's ist, aus dem Wege geräumt, des Aufenthaltes in Florenz, Rom (und Apulien) in den Jahren 1151—1152 (1153?).

1) Unter der — meinetwegen als richtig zugegebenen — Voraussetzung, daß mit dem zehnmaligen Überschreiten der Alpen fünf Reisen nach Italien bezeichnet würden, rechnet Pauli so, daß „von den fünf Reisen nach Italien und den beiden nach Apulien je die ersten“ im Gefolge Eugen's gemacht wurden, die drei übrigen (?) von 1154—1159, a. a. O. S. 274. Sollen aber in den Zeitraum von 1154—1159 nur drei Reisen fallen, so müssen offenbar vorher zwei Reisen von Johann nach Italien gemacht worden sein. Johann müßte also während seiner Zugehörigkeit zu Eugen's Gefolge Italien verlassen haben und dann noch einmal wieder zu Eugen zurückgekehrt sein!

2) Eben jenen Zeitraum Polier. prol. a. a. O. S. 386, vgl. S. 6.

3) Metalog. IV, 42 a. a. O. S. 945f.

4) Math. Westm. ad annum 1155, vgl. Schaarschmidt S. 31; Reuter, Gesch. Alex. III. und s. Zeit III, 131; Lappenberg-Pauli, Geschichte von England III, 7.

5) Vielleicht ist dies der Aufenthalt bei Hadrian IV., von dem Polier. VI, 24 a. a. O. S. 623 erzählt, vgl. Pauli S. 275.

6) Diction. crit., T. V, p. 55. Demimuid p. 46.

7) Damals also Stephan, der am 25. Okt. 1154 starb. Lappenberg a. a. O. II, 369.